

## **Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau) der ENERGIE AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften**

### **§ 1 Maßgebliche Bestimmungen**

- (1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
  2. Die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen.
  3. Diese Vertragsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen (VeBau);
  4. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der ENERGIE AG (ABB);
  5. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Z. 19 BVerG 2006), sofern sie Bau- und Baunebenleistungen betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um Werkstoffe, die Ausführung, die Nebenleistungen und das Aufmaß sowie die Abrechnung handelt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Anbot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies eingangs bezüglich der Bau- und Baunebenleistungen umschrieben wird. - Es ist die zum Zeitpunkt der Anbotstellung jeweils geltende Fassung der zitierten Bestimmungen maßgebend.
  6. (entfällt)
- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
  - 1a. (entfällt)
  - 1b. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Anbots bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat.
  2. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
  3. er den der Ausschreibung zugrundeliegenden Baubereich besichtigt hat, dass ihm sowohl die örtlichen als auch alle sonstigen, den Auftrag berührenden Verhältnisse (insbesondere Baugrund, Zufahrt, Baustelleneinrichtungsflächen) vollkommen bekannt sind. - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auch während der Auftragsabwicklung mit den herrschenden Verhältnissen vertraut zu machen.
  4. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie der Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 23 Abs. 3).
- (2a) Soweit die letzte Fassung von Normen, Richtlinien und dergleichen ausschlaggebend ist (vgl. Abs. 1 Z. 5), ist die Fassung zu jenem Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Auftragnehmer die ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.
- (3) Soweit Kollektivvertragslöhne zur Berechnung heranzuziehen sind, sind die zum Ende der Anbotslegungsfrist geltenden gemeint. Bei Fehlen einer Anbotslegungsfrist gilt das Datum des Anbots. Ist keine Anbotslegung erfolgt, so sind die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers geltenden Kollektivvertragslöhne heranzuziehen.
- (4) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die baupolizeilichen sowie die für die Durchführung des Auftrags in Österreich maßgeblichen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften (einschließlich insbesondere der Arbeitnehmerschutzbestimmungen) sind zu beachten. - Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können bei der für die Durchführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden. Für Ausführungsorte in Oberösterreich sind: die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und die „Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich“, jeweils mit Sitz in Linz, örtlich zuständig.
- (5) Der Auftragnehmer hat insbesondere auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen. Er hat uns vor Leistungsbeginn unaufgefordert die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen bezüglich jener Ausländer vorzulegen, die bei der Durchführung des Auftrags in Österreich eingesetzt werden. Sollen nachträglich andere oder weitere derartige Personen eingesetzt werden, so hat eine entsprechende Vorlage vor deren Einsatz zu erfolgen.
- (6) Auf das BVerG sowie auf das OÖ. Vergabenauftragsgesetz - in den jeweils geltenden Fassungen - wird hingewiesen, und zwar insoweit, als diese Gesetze auf uns anwendbar sind.

## **§ 2 Pläne**

- (1) Von uns zur Verfügung gestellte Pläne (z.B. Detail-Schalungs- und Armierungspläne) hat der Auftragnehmer mit jener Sorgfalt zu prüfen, die von seinem Berufsstand (bzw. dem Berufsstand, dem er vorgibt, anzugehören) im Allgemeinen verlangt wird.
- (2) Sofern wir diese Behelfe nicht ohnehin selbst zur Verfügung stellen, sind statische Berechnungen sowie Pläne (vergleiche Abs.1) vom Auftragnehmer kostenlos zu verfassen. Diese Behelfe sind uns zur Freigabe vorzulegen.
- (3) Von den zur Verfügung gestellten (Abs.1) bzw. freigegebenen Behelfen (Abs.2) darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns abweichen.

## **§ 3 Erfüllungsort**

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle.

### **§ 3a Leistungszeit/Leistungsanzeige**

- (1) Spätestens bei Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen. Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben, insbesondere auch Werkfertigungen betreffende sowie sonstige die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen (z.B. Maschinenbau etc.) einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen. Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten. Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnen sich wesentliche Verzögerungen ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen oder Verschiebungen zu minimieren.

## **§ 4 Bauleitung/Bevollmächtigte beider Seiten**

- (1) Der Auftragnehmer hat einen zur verantwortlichen Bauführung ausreichend Bevollmächtigten (z.B. bevollmächtigten Bauleiter) bekanntzugeben. Wir können den Nominierten aus wichtigen Gründen ablehnen. Den verantwortlichen Bauleiter darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln.

- (2) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein bevollmächtigter örtlicher Bauleiter bekanntgegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Bauabwicklung betreffenden Kontakte herzustellen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Bauabwicklung Folge zu leisten.
- (3) Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrags (z.B. Projekt- und Baubesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (4) Zum Weisungsrecht des Baustellen-Koordinators siehe § 18a.

## **§ 5 Bautagebuch**

- (1) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind alle für das Baugeschehen erheblichen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten. Die genauen Aufmaße für alle später nicht mehr feststellbaren Leistungen sind festzuhalten; ebenso die Regiestunden, sofern nicht separate Regieberichte geführt werden. Weiters sind jedenfalls alle diejenigen Umstände, Verhältnisse und Vorkommnisse festzuhalten, deren Festhalten wir wünschen.
- (2) Das Bautagebuch ist täglich laufend zu führen und uns mindestens einmal wöchentlich bzw. jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Bestätigen wir den Inhalt des Bautagebuches durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie "bestätigt" oder "anerkannt"), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können.

## **§ 6 Massenermittlungen**

Sofern Abrechnungen nach Aufmaß zu erfolgen haben, sind die Massenermittlungen gemeinsam mit uns vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 7 Baustelleneinrichtung, -räumung, Gerätevorhaltung und Baustellenregie/ Abwasserbeseitigung/ Kosten**

- (1) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung einschließlich erforderlicher Wetterschutzmaßnahmen, Baustelleneinrichtung, Baustellenregie, Gerätevorhaltung und Gerätebeistellung sowie die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und die Abwasserbeseitigung sind - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - vom Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen nicht zusätzlich zu den Einheitspreisen verrechnet werden. Entsprechendes gilt bei Vereinbarung eines Pauschalpreises für eine Position oder die gesamte Leistung (=Gesamtpreis).
- (1a) Die vorschriftsgemäße Entsorgung aller durch den Auftragnehmer verursachten Abfälle (z.B. Verpackung, Kanister, Kartuschen, Beschichtungsmaterial, Sandstrahlgut, Chemikalien, Schmiermittel, Restöle) hat laufend zu erfolgen.
- (1b) Auch hat der Auftragnehmer das in seinem Bereich anfallende Abwasser in Menge und Zusammensetzung auf seine Kosten so aufzubereiten, dass ein unsererseits beigestelltes Abwassersystem nicht beeinträchtigt wird. Er hat die einschlägigen Vorschriften, insbeson-

dere die über die Einleitung in die Kanalisation oder in einen Vorfluter, zu beachten und sich erforderlichenfalls über die faktischen Verhältnisse ins Bild zu setzen

- (2) Ohne unsere Zustimmung darf kein Gerät (oder Gerüst) von der Baustelle entfernt werden.
- (3) Der Auftragnehmer hat auch die Kosten des mehrmaligen Einrichtens und Räumens oder Umstellens der Baustelle zu tragen, sofern diese Maßnahmen durch den ordnungsgemäßen Bauablauf oder durch Umstände, die auf seiner Seite liegen, hervorgerufen werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass er fremde Grundstücke, insbesondere Straßen nicht verunreinigt. Durch ihn verursachte Verunreinigungen hat er auf seine Kosten - entsprechend den jeweiligen Erfordernissen - zu beseitigen.

### **§ 8 Überlassung von Geräten und Gerüsten**

- (1) Ist der Auftragnehmer mit der Ausführung der (von) Baumeisterarbeiten beauftragt (=Bauunternehmer), so ist er verpflichtet, Gerüste und Geräte samt Bedienung den am Bau beschäftigten Professionisten zur Mitbenützung zu überlassen.
- (2) Sofern die Beanspruchung geringfügig und dies üblich ist, ist sie kostenlos zu gestatten. Ansonsten haben Professionisten nur das Recht, die Beanspruchung gegen Entgelt zu verlangen.
- (3) Ist zwischen dem Bauunternehmer und uns für solche (oder im wesentlichen vergleichbare) Leistungen ein Preis festgesetzt, so darf sie der Professionist vom Bauunternehmer zu diesen Preisen verlangen.
- (4) Trifft diese Voraussetzung (Abs. 3) nicht zu, so ist wie folgt zu verfahren: Ist die Leistung ihrer Natur nach eine Werkvertragsleistung, so hat der Bauunternehmer diese auf Verlangen des Professionisten zu erbringen und dieser schuldet ein angemessenes Entgelt (§1152 ABGB). Ist die Leistung ihrer Natur nach als Vermieterleistung zu betrachten, so hat der Bauunternehmer zu leisten und das Recht, ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt zu verlangen.
- (5) All die erwähnten Rechte der Professionisten bestehen nur, wenn der Bauunternehmer uns gegenüber eine entsprechende Verpflichtung abgegeben hat, sei es auch bloß durch Unterwerfung unter die VeBau.
- (6) Vereinbarungen zwischen Bauunternehmer und den Professionisten sind anzustreben. Sie gehen obigen Regelungen vor.

### **§ 9 Gegenseitige Behinderung durch Auftragnehmer/Ansprüche**

- (1) Bei Durchführung der Arbeiten dürfen sich die Auftragnehmer gegenseitig nicht behindern. Insbesondere haben sie eine Verzögerung des Baugeschehens zu vermeiden. Die Auftragnehmer haben das Leistungsgeschehen abzustimmen und erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Ansprüche aus den Folgen einer Behinderung, insbesondere wegen Stehzeiten, können an uns nicht gestellt werden. Mit etwaigen Ansprüchen wird der be-

hinderte Auftragnehmer an den behindernden Auftragnehmer verwiesen.

### **§ 10 Abziehung von Arbeitskräften**

- (1) Ohne unsere Zustimmung dürfen keine Arbeitskräfte von der Baustelle abgezogen werden. Die Zustimmung dürfen wir nur aus triftigen Gründen verweigern.
- (2) Für die Durchführung des Auftrages ungeeignete, nicht zureichend geeignete oder gefährliche Arbeitskräfte darf der Auftragnehmer nicht einsetzen. Dennoch eingesetzte hat er - ohne dass dazu eine Aufforderung unsererseits nötig wäre - sofort von der Baustelle abziehen. Jedenfalls hat er dies auf unser Verlangen hin zu tun. Auch haben wir das Recht, derartige Arbeitskräfte von der Baustelle zu verweisen. Für abgezogene oder verwiesene Arbeitskräfte hat der Auftragnehmer den erforderlichen Ersatz (vergleiche § 1 Abs. 2 Z.2) aufgefördert zu stellen. Der Auftragnehmer kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.

### **§ 11 Arbeiten in der Winterperiode/Frost**

- (1) Für alle Arbeiten in der Winterperiode (15. Oktober bis 31. März) dürfen nur die Einheitspreise verrechnet werden. Die Kosten für Wintererschwerisse und Winterbaumaßnahmen dürfen - mangels besonderer Vereinbarung - nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Interesse einer einwandfreien Baudurchführung sind wir berechtigt, bei Frosteintritt bzw. starkem Frost die Bauarbeiten ohne Vergütung einzustellen. Beträgt die Minustemperatur an der Baustelle um 7.00 Uhr früh mindestens 15 Grad C, so sind die Arbeiten ohne Rücksicht auf getroffene Vorkehrungen einzustellen.

### **§ 12 Regiearbeiten**

- (1) Regiearbeiten sind tunlichst zu vermeiden. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. nur auf unsere schriftliche Anordnung hin erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen und uns unverzüglich an der Baustelle vorzulegen (vergleiche § 4 Abs.2), d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (vergleiche § 4 Abs.2) unterschriftlich bestätigt sind. Diesbezüglich gilt § 5 Abs. 3 singgemäß. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.
- (3) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden. Soweit Arbeitskräfte, Geräte, Materialien etc. eingesetzt werden, die die zu erbringende Leistung qualitativ nicht erfordert, darf nur jener Preis verrechnet werden, der für den qualitativ erforderlichen Einsatz vereinbart worden ist (z.B. nur Hilfsarbeiter - statt Vorarbeiterlohn).

### **§ 13 Mehr- oder Minderleistungen**

Eine Über- oder Unterschreitung der Mengen des dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisses berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Einheitspreise.

#### § 14 (entfällt)

#### § 15 Arbeiten außerhalb des Auftrages

- (1) Vereinbaren wir im zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag zusätzliche Arbeiten (ordnen wir sie an oder stimmen wir ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur anlässlich dieses Auftrages erfolgen (Parallelabwicklung).
- (2) Dies gilt für alle Leistungen, auch für Regiearbeiten (siehe insbesondere § 12 Abs. 1).

#### § 16 Kostenüberwälzungen

- (1) Sondererstattungen dürfen nicht besonders in Rechnung gestellt werden. Zu den Sondererstattungen zählen z.B.: Wege-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Erschwernis- und Überstundenzuschläge, Vergütungen für Heimfahrten, An- und Rückreisekosten, Kosten für Anmarschzeiten usw.
- (2) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die vereinbarten Leistungen über das Vereinbarte hinaus nicht verrechnet werden.

#### § 17 Grundbenützung/Wiederherstellung/ Kostentragung

- (1) In Verbindung mit der Bauführung dürfen im Verhältnis zu uns nur jene Grundstücke bzw. Grundstücksteile benützt werden, die wir - seien sie im eigenen oder fremden Besitz - zur Verfügung stellen. Wir stellen sie kostenlos bei.
- (2) Dem steht nicht entgegen, dass der Auftragnehmer unter Tragung der Kosten und eigener Verantwortung mit Dritten vereinbart, dass er deren Grundstücke benutzen darf.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Grundstücke und deren Kulturen nach Möglichkeit zu schonen und insbesondere auch Differenzen mit von uns verschiedenen Grundbesitzern zu meiden. Insbesondere bezüglich des Ausmaßes der Erlaubtheit der Benutzung fremder Grundstücke ist Kontakt mit uns (vergleiche § 4 Abs. 2) aufzunehmen.
- (4) Nach Durchführung der Arbeiten sind die benutzten Grundstücke (einschließlich der Anfahrtswege) - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Kosten hiefür trägt der Auftragnehmer.
- (5) Kosten für eventuelle Flur-, Ernte- und sonstige Schäden bzw. Folgeschäden der Grundbenützung trägt - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - der Auftragnehmer.
- (6) Mehrere zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes bzw. zur Kostentragung verpflichtete Auftragnehmer

(Abs. 4 und 5) haben untereinander das Einvernehmen zu suchen.

#### § 18 Gefahrenverhütung - Gesundheitsschutz/ Kostentragung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergangenen Vorschriften, vor allem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (BGBl 1994/450 in der jeweils geltenden Fassung), die einschlägigen, insbesondere die aufgrund des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie allenfalls vorhandene, ihm zur Kenntnis gebrachte hauseigene Baustellenordnungen zu beachten. Auf das Übergangsrecht des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (§§ 102 ff ASchG) wird hiermit besonders verwiesen, insbesondere auf dessen § 118 Abs. 3 (Weitergeltung der Bauarbeiterschutz-VO, BGBl 1994/340, mit Modifikationen). Zudem wird hiermit nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die geltenden Vorschriften bei den hiefür zuständigen Stellen (§1 Abs. 4 VeBau) hingewiesen. Die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sowohl zum Schutz seiner Arbeitnehmer als auch zum Schutz aller anderen in den Baustellenbereich gelangenden Personen zu treffen.
- (2) Alleine schon, wenn abstrakt eine einschlägige Gefahr besteht, haben der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat gegenüber seinen Mitarbeitern dafür zu sorgen, dass sie die für die Sicherheit und Gesundheit erlassenen Vorschriften (Abs.1) einhalten. Er hat sie in der Anwendung der gebotenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen (zB Schutzhelmpflicht) und zu überwachen. Für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen Schutzvorschriften erheblich verstößen, behalten wir uns direkte Anordnungen gegen sie vor. Werden unsere berechtigten Anordnungen nicht unverzüglich befolgt, so dürfen wir den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Verweisung ohne weitere Voraussetzungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert erforderlichen Ersatz zu stellen (§10 Abs 2). Er kann wegen der genannten Maßnahmen keine Ansprüche gegen uns ableiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeit in, an oder im Bereich von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln (Leitungen, Transformatoren etc.) hat sich der Auftragnehmer mit uns (d.h.: unserem zuständigen Mitarbeiter) in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gesetzt und deren Koordinierung vorgenommen werden können. Der Auftragnehmer wird von uns bezüglich der einschlägigen Gefahren unterwiesen und hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen informiert. Er darf nur im Einvernehmen mit uns vorgehen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass er im obigen Sinne unterwiesen und informiert worden ist. Auch hat er seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren, zu unterweisen, anzuweisen und zu überwachen.
- (4) Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen, bevor uns seine schriftliche Bestätigung im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

- (5) Die Kosten der erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Auf die Pflicht des Auftragnehmers, die Bauarbeiten (die Baustelle) dem zuständigen Arbeitsinspektorat rechtzeitig zu melden, wird hiermit besonders verwiesen.
- (7) Der Auftragnehmer (vgl. § 4 Abs. 1) hat uns zu verständigen (vgl. § 4 Abs. 2), wenn er Verstöße gegen Vorschriften hinsichtlich der Gefahrenverhütung und des Gesundheitsschutzes seitens Dritter oder unserer Mitarbeiter feststellt oder von solchen Verstößen seitens einer Behörde erfährt.

#### **§ 18a Bauarbeitenkoordination/Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

- (1) Anordnungen des Baustellenkoordinators zur Durchsetzung der Ziele des Baustellenkoordinationsgesetzes (Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer) sind zu befolgen. Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 BauKG) darf in diesem Zusammenhang den Dienstnehmern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen erteilen. Ist der Baustellenkoordinator nicht unser Betriebsangehöriger, so können wir dennoch seine Anordnung durch Widerspruch aufheben. Dies enthebt jedoch den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (§ 18). Ist ein Auftragnehmer oder einer von mehreren Auftragnehmern zum Baustellenkoordinator bestellt worden, so gelten die beiden letzten Sätze sinngemäß auch ihm gegenüber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit seinen Subunternehmern Bestimmungen aufzunehmen, die das Weisungsrecht des Baustellenkoordinators gegenüber dem Subunternehmer und dessen Arbeitnehmern sowie unser Widerspruchsrecht sichern. Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen.
- (2) Bestellen wir den Auftragnehmer zu unserem Projektleiter (§ 2 Abs. 2 BauKG), so übernimmt er – mangels gegenteiliger Vereinbarung – damit auch unsere Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 BauKG, soweit sie in der Ausführungsphase der Bauarbeiten (§ 2 Abs. 5 BauKG) zum Tragen kommen. Dazu zählt vor allem die Pflicht zur Bestellung eines Baustellenkoordinators (§ 9 Abs. 1, IVm § 3 BauKG).
- (3) Ist der zum Baustellenkoordinator bestellte Auftragnehmer eine juristische Person, so hat er uns die natürliche Person zu nennen, die die Koordinationsaufgaben für die juristische Person wahrnimmt. Hat der Auftragnehmer den Baustellenkoordinator zu bestellen (Abs. 2), so hat er uns den Namen des Bestellten mitzuteilen. Satz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG) zu beachten. Auch hat er seine Subunternehmer zur Einhaltung des Planes zu verpflichten. Dies gilt auch für Änderungen des Planes (§ 7 Abs. 5 BauKG). Die wegen Nichterfüllung dieser Pflichten entstehenden Schäden hat er zu ersetzen. Weisungen des Baustellenkoordinators gehen dem Planinhalt vor.

#### **§ 18b Mitteilung von Arbeitsunfällen**

Der Auftragnehmer hat uns Arbeitsunfälle seines Personals auf der vertragsgegenständlichen Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat der Mitteilung

eine Kopie seiner Unfallmeldung an den Sozialversicherungsträger (z.B. die AUVA) beizulegen. Die Mitteilung hat sowohl an den jeweils zuständigen Bauleiter als auch an folgende Stelle zu erfolgen:  
„Energie AG Oberösterreich, Sicherheitstechnischer Dienst, 4810 Gmunden“.

#### **§ 19 Übernahme/Frühere Abnahmen**

- (1) Die Übernahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt nach Fertigstellung seiner gesamten Bauarbeiten. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach deren Beendigung durchgeführt werden. Die Frist beginnt frühestens mit jenem Tag zu laufen, an dem uns ein Übernahmeantrag des Auftragnehmers zugegangen ist.
- (2) Das Ergebnis der Übernahme ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.
- (3) Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (4) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn - sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer - zutreffendweise spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.
- (5) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs.4) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Sind Teile der Arbeiten (Teile des Baues) bezüglich Ausmaß oder Qualität nicht mehr (oder doch nur erheblich erschwert) überprüfbar, falls sie nicht vor dem weiteren Baufortschritt überprüft werden, so hat die Überprüfung vor der Vornahme der weiteren Arbeiten zu geschehen (= frühere Abnahme). Der Auftragnehmer hat die örtliche Bauleitung rechtzeitig von der Fertigstellung der Arbeiten (der Teile des Baues) zu verständigen. Unterläßt er die Verständigung und kann deswegen eine exakte Feststellung bzw. Überprüfung nicht erfolgen, so gehen berechnete Zweifel zu seinen Lasten, wenn er sie nicht widerlegen kann. Die Beweislast trifft ihn. Dies alles gilt insbesondere auch für die Feststellung des Aufmaßes.
- (7) Durch eine frühere Abnahme im Sinne des Abs. 6 erfolgt keine Übernahme. Für diese sind die in den Absätzen 1 bis 5 angeführten Zeitpunkte ausschlaggebend.

#### **§ 20 Gefahrtragung/Versicherungspflicht/ Mehrere Auftragnehmer**

- (1) Mit der Übernahme (vergleiche § 19) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Höhere Gewalt im Bereich der Baustelle geht zu unseren Lasten.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten (z.B. einen anderen Auftragnehmer) - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs.1 und Abs.2), hat der die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis der Versicherung kann jederzeit verlangt werden.
- (4) Bei Vorhandensein mehrerer Auftragnehmer ist die ÖNORM B 2110 Punkt 5.43 anzuwenden. Soweit wir danach Ersatz verlangen können und auch erhalten, muss der Auftragnehmer die wirtschaftlichen Folgen einer Beschädigung nicht tragen. Dadurch wird er jedoch nicht der Pflicht enthoben, den durch eine Beschädigung entstehenden Mangel zu beheben.
- (5) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen. Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile der Leistung verlangen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf die Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z.B. auf ungeeignetes Material, fehlerhafte Arbeits- oder sonstige Herstellungsvorgänge, unrichtige Bemessungen etc.
- (6) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (7) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.
- (8) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 7 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Baufortschrittes - für uns unzumutbar ist. Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit entscheiden wir nach billigem Ermessen.

## **§ 21 Entstehen für Mängel/Garantie/ Gewährleistung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Leistung.  
Sie muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Die Leistung hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen zu entsprechen.
- (2) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 19, insbesondere § 19 Abs. 3) mangelfrei ist und durch weitere drei Jahre hindurch einwandfrei bleibt (Garantiezeit). Garantien beziehen sich auch auf Leistungen von Subunternehmer und/oder Unterlieferanten des Auftragnehmers.
- (3) Die dreijährige Garantiezeit erhöht sich auf 5 Jahre bei:
  1. Flachdachherstellungen, Balkonabdeckungen und Isolierungen;
  2. Schutzanstrichen gegen Holzkrankungen;
  3. Korrosionsanstrichen bei Stahlkonstruktionen;
- (3a) Die fünfjährige Garantiezeit erhöht sich im Falle des Abs. 3 Z. 3 auf 7 Jahre bei:
  1. Beschichtung auf feuerverzinkter Oberfläche
  2. Spritzverzinkung für den gesamten Beschichtungsaufbau
- (4) Von der Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantie geltend gemacht werden. Werden in Sondervereinbarungen kürzere als dreijährige Garantiefristen vereinbart, so können die Mängel jedenfalls innerhalb von 3 Jahren ab der Übernahme (§ 19) geltend gemacht werden.
- (9) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Bei der Minderung ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition auszugehen.
- (10) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (11) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und § 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (12) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und der uns sonst aufgrund dieses Vertrages (insbesondere seiner Geschäftsbedingungen) gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn
  1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn
  2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben nicht gelingt.
- (13) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen - einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden - Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er

oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes (seiner Teile) entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes.

- (14) Wir behalten uns vor, vor Ablauf der für die Geltendmachung der Mängel maßgeblichen Fristen die Leistung oder Teile derselben auf etwaige Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen hin an der Überprüfung teilzunehmen.
- (15) Wir behalten uns überdies das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere Teile der Leistung) auch schon vor der Übernahme auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen zu lassen (vgl. auch Abs. 5). Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, angestellte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten der Prüfung zu tragen.

## **§ 22 Vertragsstrafe/Schadenersatz/ Versicherungspflicht**

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe – sofern nichts anderes vereinbart ist – in Höhe von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen, bei Kaufverträgen von einem billigen Preis auszugehen). Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 5 %.
- (2) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus. Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.
- (3) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu.
- (4) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigungsvorsatz. Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.  
Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (5) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (6) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.

- (7) Bezüglich etwaiger Schadenersatzpflichten - auf welchem Rechtsgrund auch immer beruhend (Gesetz, Vertrag etc.) - hat der Auftragnehmer die erforderlichen angemessenen einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. - Zu sonstigen Versicherungspflichten siehe § 20 Abs. 3.

## **§ 23 Preise**

- (1) Die Preise sind Festpreise, d.h. sie sind unveränderlich. Sie sind daher insbesondere keinen wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderungen unterworfen. - Eine gegenteilige Vereinbarung hat der Auftragnehmer zu beweisen. Dies gilt insbesondere auch für nachstehende Varianten (a - c).

Variante a:

Die Anbotspreise bzw. die im Leistungsverzeichnis vom ..... vereinbarten Preise sind unveränderlich. Datum der Preisbasis ist das Ende der Anbotslegungsfrist. Bei Fehlen einer Anbotslegungsfrist gilt das Datum des Anbots. Für die Umrechnung gilt die ÖNORM B 2111 (Stand 1.5.2000). Die Preise sind durch den Baukostenindex (=Baukostenveränderungen mitgeteilt vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) bzw. den sachlich oder/und ressortmäßig an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Bezüglich des Lohnanteils entscheiden die Verlautbarungen für Oberösterreich, bezüglich der sonstigen Anteile (insbesondere Materialanteile) ist die dem Leistungsgegenstand entsprechende Kategorie "Sonstiges Österreich" heranzuziehen. Die Umrechnung von Preisen mit Abminderung ist vorzunehmen, wenn einer der Veränderungsprozentsätze für die einzelnen Preisanteile (5.2 und 5.6.1 ÖNORM B 2111) den Schwellenwert von 2 % erreicht; nur für diesen Preisanteil ist die Preisumrechnung durchzuführen. Eine verspätete oder unterlassene Mitteilung der Ermäßigung von Preisumrechnungsgrundlagen durch den Auftragnehmer hindert uns nicht, die Ermäßigung ab dem Zutreffen der einschlägigen Ermäßigungskriterien zu beanspruchen. Der Auftragnehmer hat die Rechnung zu korrigieren (siehe auch § 24 Abs. 1a und 11). Wir dürfen die Preise aber auch selbst nach den vereinbarten Kriterien kürzen. Dies bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Legung der ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung (siehe auch § 24 Abs. 1a und 11).

Wurden bei Preispositionen schon künftige Änderungen einkalkuliert, so sind Indexänderungen nur soweit zu berücksichtigen, als sie darüber hinausgehen.

Variante b:

Die Anbotspreise bzw. die im Leistungsverzeichnis vom ..... vereinbarten Preise sind bis ..... Monate nach dem Ende der Anbotslegungsfrist Festpreise, nachher sind sie veränderlich. Bei Fehlen einer Anbotslegungsfrist ist das Datum des Anbots Ausgangspunkt für die Berechnung des Festpreiszeitraumes. Datum der Preisbasis ist der letzte Tag des Festpreiszeitraumes. Im übrigen gilt die Variante a.

Variante c:

Die Anbotspreise bzw. die im Leistungsverzeichnis vom ..... vereinbarten Preise sind hinsichtlich der Materialpreise und sonstigen Kosten

Festpreise, nur hinsichtlich des Lohnanteils sind sie veränderlich. Diesbezüglich gilt die Variante a.

- (2) Die Preise beinhalten insbesondere die Lieferung (auch Gewinnung) aller zum Bau notwendigen Materialien bester Güte loco Baustelle, ferner die fertige Arbeit in fachgemäßer, sauberer Ausführung, einschließlich aller Nebenarbeiten und Personalbeistellung. Zu Fragen der Preisgestaltung (insbesondere der Nichtüberwälzbarkeit von Kosten) vergleiche z.B. auch die §§ 7 und 11 bis 18.
- (3) Nachtragsforderungen auf Preisberichtigungen bzw. Mehrforderungen z.B. wegen "Nichtauskommens" mit den Anbots- bzw. vereinbarten Preisen oder zufolge Anwendung anderer Ausführungs- bzw. Arbeitsmethoden, als der bei Anbotslegung kalkuliert, werden nicht anerkannt ebensowenig z.B. Nachforderungen, welche darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die örtlichen oder sonstige den Bau betreffenden Umstände verkannt oder die Ausschreibung bzw. den Vertrag mißverstanden hat (vergleiche auch § 1 Abs. 2, 2a und 3).

## § 24 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen aller Art - wie Abschlags(Teil)rechnungen (das sind Rechnungen zum Zweck der Erwirkung von Anzahlungen, Teilzahlungen und dergleichen [kurz: Abschlagszahlungen] sowie zu diesem Zwecke eingereichte Verdienstaussweise und ähnliches), Regie-, Schluss- und Teilschlussrechnungen - sind in dreifacher Ausfertigung an unseren Firmensitz zu übersenden. Sie müssen mit allen erforderlichen Unterlagen, wie Massenermittlungen, Zeichnungen und Skizzen in prüffähiger Form belegt sein. Abrechnungspläne sind in pausfähiger Form beizuschließen. - Teilschlussrechnungen dürfen nur bei besonderer Vereinbarung gelegt werden. Außerdem sind sie auf unser Verlangen hin zu legen.
  - (1a) Vor Rechnungslegung sind Rechnungen inhaltlich mit uns abzustimmen. Unrichtige Rechnungen retournieren wir. Dadurch bedingte Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Siehe auch Abs. 11.
  - (1b) Die Rechnungslegung hat den einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (2) Nur bei Aufträgen von mindestens € 10.000,-- (exklusive USt) leisten wir Abschlagszahlungen.
- (3) Die erste Abschlags(Teil)rechnung darf frühestens einen Monat nach Arbeitsbeginn eingereicht werden. Zwischen mehreren Abschlags(Teil)rechnungen ist ein Abstand von mindestens einem Monat einzuhalten.
- (4) Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, anstelle der zu legenden Schlussrechnung (Teilschlussrechnung) eine oder mehrere Teilrechnungen zu legen.
- (5) Abschlags(Teil)rechnungen sind aufmaßgerecht zu erstellen. Sie werden nur berücksichtigt, wenn sie in prüffähiger Form belegt und von uns bestätigt sind und sich auch sonst als ordnungsgemäß erweisen. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß. Abs. 1a ist zu beachten.
- (6) Vom Abschlags(Teil)rechnungsbetrag (exclusive USt) werden 7 % Deckungsrücklass einbehalten. Der Auftragnehmer hat in der Abschlags(Teil)rechnung, nicht nur die Summe der Abschlags(Teil)rechnung (exclusive USt), sondern auch den Deckungsrücklass und die um den Deckungsrücklass verminderte Summe der Abschlags(Teil)rechnung besonders auszuweisen. Von der um den Deckungsrücklass verminderten Summe ist die - ebenfalls gesondert auszuweisende - Umsatzsteuer zu berechnen. Auf Abs. 1a wird besonders verwiesen. Der Deckungsrücklass dient als Sicherstellung gegen Überzahlungen aufgrund von Abschlags(Teil)rechnungen und als Sicherstellung für die Vertragserfüllung. Er wird auch einbehalten, falls eine Zahlung nach Plan vereinbart worden ist. Das in diesem Absatz Ausgeführte gilt bei einer Zahlung nach Plan bezüglich der Berechnung des Deckungsrücklasses, der Umsatzsteuer und des zu Bezahlenden sinngemäß.
  - (7) Abschlagszahlungen werden nur angewiesen, wenn der zu zahlende Betrag (nach Abzug aller Einbehalte) mindestens € 5.000,-- (exclusive USt) beträgt.
  - (8) Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder (einer zulässigen) Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben und mit der einschlägigen Rechnung auch fällig. Dies allerdings nur insofern, als er durch erbrachte Leistungen auch gedeckt ist und nach seiner Begleichung noch 5 % vom Rechnungsbetrag für den Haftungsrücklaß offen bleiben.
  - (9) Vom Abrechnungsbetrag für den gesamten Auftrag (exclusive USt) behalten wir uns 5 % Haftungsrücklass ein. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist unverzinslich. Grundsätzlich wird er - sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde - für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 19). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen. Mit der Auszahlung des Haftungsrücklasses oder der Nichtinanspruchnahme oder der Aufgabe einer für den Haftungsrücklass gegebenen Sicherheit begeben wir uns nicht an sich bestehender Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder sonstiger Rechte wegen mangelhafter Leistung. Bei einem Abrechnungsbetrag bis € 20.000,--(exclusive USt) werden wir aus Gründen der Billigkeit unter Umständen einen Haftungsrücklaß nicht beanspruchen. Darauf hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch.
  - (10) Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses (Abs. 9) kann er Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstituts erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäi-

schen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in deutscher Sprache abgefaßt sein und auf Euro lauten. Als gleichwertig betrachten wir insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.

2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.

3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.

Weitere Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit sind, dass mit dem betreffenden Auslandsstaat ein Vollstreckungsabkommen besteht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifeln wir die zureichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass zureichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

- (11) Abschlags(Teil)rechnungen und Regierechnungen werden innerhalb von 30 Tagen beglichen. Ist Zahlung nach Plan vereinbart, so wird wie bei Abschlags(Teil)rechnungen vorgegangen. Schlussrechnungen (Teilschlussrechnungen) werden innerhalb von 4 Monaten bezahlt. Bei Leistungen, deren tatsächlicher Ausführungszeitraum (Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung der Leistung) 3 Monate nicht übersteigt, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage.

Der Fristenlauf beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnung hat aus dem Deckblatt (=summarische Zusammenfassung der Leistungsinhalte) und den entsprechenden Unterlagen (Aufmaßblätter etc) zu bestehen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung jedenfalls nur dann, wenn insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (vergleiche Abs. 1) sowie die besonders vereinbarten Unterlagen beige-schlossen sind und nur Leistungen verrechnet werden, die in dem Zeitraum, für den die Leistung verrechnet werden

darf, erbracht worden sind. Stimmen Rechnungspositionen, insbesondere verrechnete Beträge nicht, so hat sie der Auftragnehmer zu berichtigen. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zumindest die fehlerhaften Teile der Rechnung (insbesondere dessen fehlerhaftes Deckblatt) mit fehlerfreiem Inhalt, also in korrigierter Form, neu auszustellen. Korrigierte Deckblätter sind mit demselben Datum zu versehen wie das ursprüngliche Deckblatt. War dessen Datum unrichtig, so ist an dessen Stelle das Datum einzusetzen, das ursprünglich richtigerweise hätte eingesetzt werden müssen. Neu ausgestellte Rechnungsteile, insbesondere das neu ausgestellte Deckblatt, haben den Vermerk „korrigiert“ oder einen anderen entsprechenden Vermerk aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat von sich aus erforderliche Korrekturen vorzunehmen. Wir werden uns bemühen, entdeckte Korrekturerfordernisse spätestens eine Woche vor dem Fälligkeits(end)zeitpunkt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Die Anweisung der Zahlung erfolgt - unbeschadet des Abs. 1a - innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der ordnungsgemäß korrigierten Rechnung, jedoch nicht vor jener Fälligkeit, die gegeben gewesen wäre, wenn die Rechnung ursprünglich ordnungsgemäß eingelangt wäre. Auf Abs. 1a wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen. Mittels Telefax übermittelte ordnungsgemäße Rechnungskorrekturen anerkennen wir, wenn die Übermittlung einwandfrei erfolgt.

- (12) Ist eine Schlussrechnung (Teilschlussrechnung) mit einem Zahlungsziel gelegt worden, das 2 Monate übersteigt, so kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der Fälligkeit seiner Umsatzsteuerschuld für den noch aushaftenden Umsatzsteuerbetrag eine Umsatzsteuerabschlagsrechnung legen. Sie ist als solche zu bezeichnen. Ohne Legung einer Umsatzsteuerabschlagsrechnung sind wir nicht zur Zahlung verpflichtet. Die Bezahlung erfolgt so rechtzeitig, dass der Betrag dem Auftragnehmer einen Banktag vor Fälligkeit seiner Umsatzsteuerschuld zur Verfügung steht. Wir müssen die Umsatzsteuerabschlagsrechnung aber erst vor jenem Monatsfünftzehnten bezahlen, zu dem wir den Betrag im Vorabzug geltend machen können. Verspätete Rechnungslegung geht uns gegenüber zu Lasten des Auftragnehmers.

## § 25 Subunternehmer/Ablehnung von Vorlieferanten

- (1) Bezüglich der Subunternehmer wird besonders auf § 18 ABB verwiesen.
- (2) Auf unseren Wunsch hat der Auftragnehmer seine Bezugsquellen für Materialien, insbesondere für Baustoffe bekanntzugeben. Wir können uns nicht einwandfrei erscheinende Lieferstellen ablehnen.

anerkannt:

Der Bieter/Auftragnehmer:

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG Oberösterreich

Linz, 1.10.2006